

Niederbringung eines Hausbrunnens zur privaten Gartenbewässerung

Der Bau eines Brunnens im Garten eines selbst bewohnten Einfamilienhauses zur privaten Gartenbewässerung bedarf nach § 46 WHG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, ist aber einen Monat vor Beginn der Arbeiten nach § 49 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren anzuzeigen. Die Prüfung der Anzeige ist gebührenpflichtig.

Sofern das geförderte Wasser in den Kreislauf des Hauses eingebracht werden soll, ist auch eine Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt des Kreises Düren zwingend erforderlich.

Vor dem Bau eines Hausbrunnens wird dringend empfohlen den zu erwartenden Grundwasserstand zu ermitteln. Die Ermittlung des Grundwasserstandes wird vom Erftverband Bergheim oder dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) angeboten.

Bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren müssen im Rahmen der Anzeigepflicht folgende Unterlagen eingereicht bzw. folgende Fragen schriftlich beantwortet werden:

Wofür wird der Hausbrunnen gebaut?

- Kurze schriftliche Erläuterung und Zweck des Vorhabens

Wo wird der Hausbrunnen gebaut?

- Übersichtslageplan mit eingezeichnetem Standort
- Flurkarte mit eingezeichnetem Standort und Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück (Parzelle)

Wer baut den Hausbrunnen?

- Name und Anschrift des Brunnenbauunternehmens

Allgemeine Angaben zum Brunnen:

- Wie tief soll der Hausbrunnen gebohrt werden?
- In welcher Tiefe ist am gewählten Standort mit Grundwasser zu rechnen?
- Wie sieht die Ausgestaltung des Brunnenkopfes/Brunnenabschlussbauwerks aus?
Wie wird ein Stoffeintrag in den Brunnen bzw. das Grundwasser verhindert?
(geeignete Abdeckung, verschließbarer Brunnenkopf etc.)
- Welche Mengen von Grundwasser werden voraussichtlich pro Jahr benötigt?